1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1973	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Februar 1973	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 73	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen** . . . . . *Ändert GVBl. II 300-5*	55
5. 2. 73	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) und des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG)** . . . . . *Ändert GVBl. II 304-12 und 304-11*	57
5. 2. 73	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft** . . . *Ändert GVBl. II 14-3*	58
30. 1. 73	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik . . . *GVBl. II 512-60*	59
17. 1. 73	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs . . . . . *GVBl. II 65-6*	60
—	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schulverwaltungsgesetz und zum Schulpflichtgesetz . . . . . *Zu GVBl. II 72-10*	61

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen*)

Vom 5. Februar 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird Nr. 3 gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird die Zahl „45" durch die Zahl „54" ersetzt.
   b) In Abs. 3 wird das Wort „fünf" durch das Wort „sechs" ersetzt.
   c) In Abs. 4 werden die Worte „des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes" durch die Worte „des Hessischen Kommunalwahlgesetzes" ersetzt.
3. In § 9 Satz 3 werden die Worte „unter Berücksichtigung der abweichenden Bestimmungen des § 10 Absatz 1" gestrichen.
4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Landesdirektor als Vorsitzendem, dem Ersten und weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß der Erste und bis zu zwei weitere Beigeordnete hauptamtlich bestellt werden. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, 37, 38, 39 Abs. 3 und 4, 40, 42, 44, 45, 47 bis 49 der Hessischen Landkreisordnung und des § 59 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechende Anwendung."

*) Ändert GVBl. II 300-5

5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Landeswohlfahrtsverbandes, soweit hierzu nicht der Verwaltungsausschuß oder die einzelnen hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses berufen sind. Sie kann die Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuß oder einzelne hauptamtliche Mitglieder des Verwaltungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die in Abs. 3 aufgeführten Angelegenheiten. Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, deren Beschlußfassung sie übertragen hat, jederzeit an sich ziehen."

7. Die §§ 13 Abs. 2 und 3, 14, 15 und 17 werden gestrichen.
8. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Amtsbezüge der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses gilt das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise mit der Maßgabe entsprechend, daß sich Amtsgehalt und Dienstaufwandentschädigung des Landesdirektors nach Gruppe W 13, des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten nach Gruppe W 11 und der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten nach Gruppe W 10 bestimmen. Die Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses richtet sich nach den für die Versorgung der hauptamtlichen Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften."

9. In § 19 werden anstelle der Worte „des Verwaltungsausschusses" die Worte „die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses" eingefügt und die Worte „sowie welche Aufwandentschädigung der Direktor erhält" gestrichen.
10. Die Anlage 1 zum Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält folgende Fassung:

„Einteilung der Wahlbezirke (§ 7 Abs. 2):

Wahlbezirk I:
Frankfurt (Main) 6 Sitze

Wahlbezirk II:
Hanau Stadt
Hanau Land
Gelnhausen
Schlüchtern
Offenbach Stadt
Offenbach Land 6 Sitze

Wahlbezirk III:
Darmstadt Stadt
Darmstadt Land
Dieburg
Odenwald
Bergstraße 6 Sitze

Wahlbezirk IV:
Gießen Stadt
Gießen Land
Wetterau
Vogelsberg 6 Sitze

Wahlbezirk V:
Wiesbaden Stadt
Groß-Gerau
Main-Taunus 6 Sitze

Wahlbezirk VI:
Rheingau
Untertaunus
Hochtaunus
Limburg
Oberlahn
Dill
Wetzlar 6 Sitze

Wahlbezirk VII:
Biedenkopf
Marburg Stadt
Marburg Land
Frankenberg
Waldeck 6 Sitze

Wahlbezirk VIII:
Kassel Stadt
Kassel Land
Witzenhausen
Eschwege
Melsungen 6 Sitze

Wahlbezirk IX:
Fulda Stadt
Fulda Land
Fritzlar-Homberg
Hersfeld-Rotenburg
Ziegenhain 6 Sitze"

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Art. 1 findet erstmals auf die am 1. August 1973 beginnende Wahlzeit der Verbandsversammlung Anwendung.

(2) Die derzeitigen Inhaber der Ämter des Direktors und seines Stellvertreters führen ab 1. August 1973 die sich aus diesem Gesetz ergebenden Amtsbezeichnungen; im übrigen bleiben ihre Rechtsverhältnisse unberührt.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) und des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG)

Vom 5. Februar 1973

Artikel 1[1])

Das Hessische Verwaltungsvollstrekkungsgesetz (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1968 (GVBl. I S. 311), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird bei § 27 die Inhaltsangabe „Offenbarungseid" durch die Inhaltsangabe „Eidesstattliche Versicherung" ersetzt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift „Offenbarungseid" wird durch die Überschrift „Eidesstattliche Versicherung" ersetzt.
   b) In Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Eidesleistung" durch die Worte „Abgabe der eidesstattlichen Versicherung" ersetzt.
   c) In Abs. 2 werden die Worte „den Offenbarungseid dahin zu leisten" durch die Worte „zu Protokoll an Eides Statt zu versichern" ersetzt.
   d) In Abs. 3 werden die Worte „Der Offenbarungseid" durch die Worte „Die eidesstattliche Versicherung" ersetzt.
3. In § 51 Abs. 4 und § 77 Abs. 2 werden jeweils die Worte „den Offenbarungseid dahin zu leisten" durch die Worte „zu Protokoll an Eides Statt zu versichern" ersetzt.
4. In § 63 werden die Worte „in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1946)" gestrichen.

4a. § 64 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beiträge und Gebühren nach § 37 des Steuerberatungsgesetzes werden durch die Kassen der Gemeinden und Landkreise vollstreckt."

5. § 65 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 2 wird gestrichen.
   b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und erhält folgende Fassung:

   „2. Rückerstattungsforderungen nach § 47 Abs. 6 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung."

6. § 79 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 22 des Hessischen Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt."

Artikel 2[2])

Das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz (HessVwZG) vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 2 bis 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung."

2. Die Anlage zum Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister des Innern
Bielefeld

1) Ändert GVBl. II 304-12
2) Ändert GVBl. II 304-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft*)

Vom 5. Februar 1973

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft vom 22. November 1949 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1965 (GVBl. I S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwaltschaft erhalten Aufwandsentschädigungen.

Diese betragen

für den Präsidenten des Staatsgerichtshofes	700 DM
für den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes	500 DM
für die übrigen ständigen Mitglieder des Staatsgerichtshofes	450 DM
für den Landesanwalt	500 DM

je Monat,

für die stellvertretenden Mitglieder und den stellvertretenden Landesanwalt	450 DM

für jeden Kalendermonat, in dessen Verlauf sie tätig werden."

2. In § 2 werden die Worte „Reisekostenstufe I b des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten" ersetzt durch die Worte „Reisekostenstufe I a des Hessischen Reisekostengesetzes".

Artikel 2

Art. 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972, Art. 1 Nr. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 1973

Der Hessische Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

*) Ändert GVBl. II 14-3

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik*)

Vom 30. Januar 1973

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Waffengesetz vom 21. November 1972 (GVBl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

Für die Ausführung des Waffengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über Schießstätten ist, soweit im Waffengesetz und in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, wenn Gewerbetreibende oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 7 des Waffengesetzes betroffen sind, in kreisfreien Städten der Magistrat, in Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung zuständig.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 des Waffengesetzes ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik.

(2) Die Geschäftsführung der staatlichen Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Prüfung der für den Handel mit Schußwaffen und Munition erforderlichen Fachkunde nach § 7 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) vom 19. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2522) wird im Regierungsbezirk Darmstadt der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main, im Regierungsbezirk Kassel der Industrie- und Handelskammer Kassel übertragen.

§ 3

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeswaffengesetz (ZustVOBWaffG) vom 2. Dezember 1968 (GVBl. I S. 293)[1]) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Januar 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 512-60
1) GVBl. II 512-40

Verordnung über die Einrichtung und Führung des Landesluftbildarchivs*)

Vom 17. Januar 1973

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Landesluftbildarchiv ist bei der oberen Landesvermessungsbehörde einzurichten und zu führen.

(2) In das Landesluftbildarchiv werden alle Luftbilder, insbesondere von hessischem Gebiet, aufgenommen, die im Auftrag öffentlicher Dienststellen hergestellt worden sind und die für die topographische Landesaufnahme, die Katastervermessung oder für andere Aufgaben der öffentlichen Verwaltung Bedeutung haben. Die im Auftrag natürlicher Personen und juristischer Personen des Privatrechts hergestellten Luftbilder werden unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung in das Landesluftbildarchiv aufgenommen.

(3) Die Vorschriften über die Sicherung der Luftbilder gegen unbefugte Benutzung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Personen und Stellen teilen der oberen Landesvermessungsbehörde die in ihrem Auftrag ausgeführten Bildflüge mit. Auf Grund dieser Mitteilungen fordert die obere Landesvermessungsbehörde die Luftbilder an, die in das Landesluftbildarchiv aufgenommen werden sollen.

(2) Natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sollen etwaige Einwendungen, die sie gegen die Vorlage der Luftbilder haben, in den Mitteilungen über die ausgeführten Bildflüge darlegen.

§ 3

(1) Luftbilder können aus dem Landesluftbildarchiv ausgesondert werden, sobald später hergestellte Aufnahmen für dasselbe Gebiet in das Archiv übernommen worden sind. Von der Aussonderung sind jedoch die Luftbilder auszunehmen, die auch künftig für die in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben oder für die Dokumentation Bedeutung haben können.

(2) Bei der Entscheidung über die Aussonderung von Negativen oder Originalabzügen sind die Stellen zu beteiligen, von denen oder in deren Auftrag die Luftbilder hergestellt wurden. Die auszusondernden Aufnahmen sind dem zuständigen Hessischen Staatsarchiv bekanntzugeben.

§ 4

(1) Die in den jeweils letzten 6 Jahren ausgeführten Bildflüge sind in eine Übersichtskarte (Luftbildübersicht) einzutragen, die die obere Landesvermessungsbehörde herausgibt. Für Gebiete, für die in den vorangegangenen 6 Jahren keine Luftbilder hergestellt worden sind, können die jeweils letzten Bildflüge eingetragen werden. In der Luftbildübersicht ist das Jahr anzugeben, in dem der Bildflug ausgeführt worden ist; geplante Bildflüge sind, sofern sie bekannt sind, in die Übersicht einzutragen und besonders zu kennzeichnen.

(2) Die obere Landesvermessungsbehörde veröffentlicht ferner ein Verzeichnis der ausgeführten Bildflüge. In dem Verzeichnis sind für jeden Bildflug der Umfang des Aufnahmegebiets sowie der Zeitpunkt und die technischen Daten der Aufnahme nachzuweisen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Karry

*) GVBl. II 65-6

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Schulverwaltungsgesetz und zum Schulpflichtgesetz*)

Auf die nachstehend abgedruckte Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1973 I S. 4 wird hingewiesen:

„Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 1972 — 1 BvR 230/70, 1 BvR 95/71 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 44) — Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Mai 1969 (Gesetz- und Verordnungsbl. I S. 104) — ist wegen Verstoßes gegen Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes insoweit nichtig, als in den Schuljahrgängen 5 und 6 der Besuch einer weiterführenden öffentlichen Schule außerhalb des Schulbezirks oder einer privaten Ersatzschule ausgeschlossen wird.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn"

*) Zu GVBl. II 72-10

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 29,80 DM einschließlich 1,55 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. H. 1, Postfach 22 47, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 4 kostet —,60 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1. Postfach 22 47, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66